

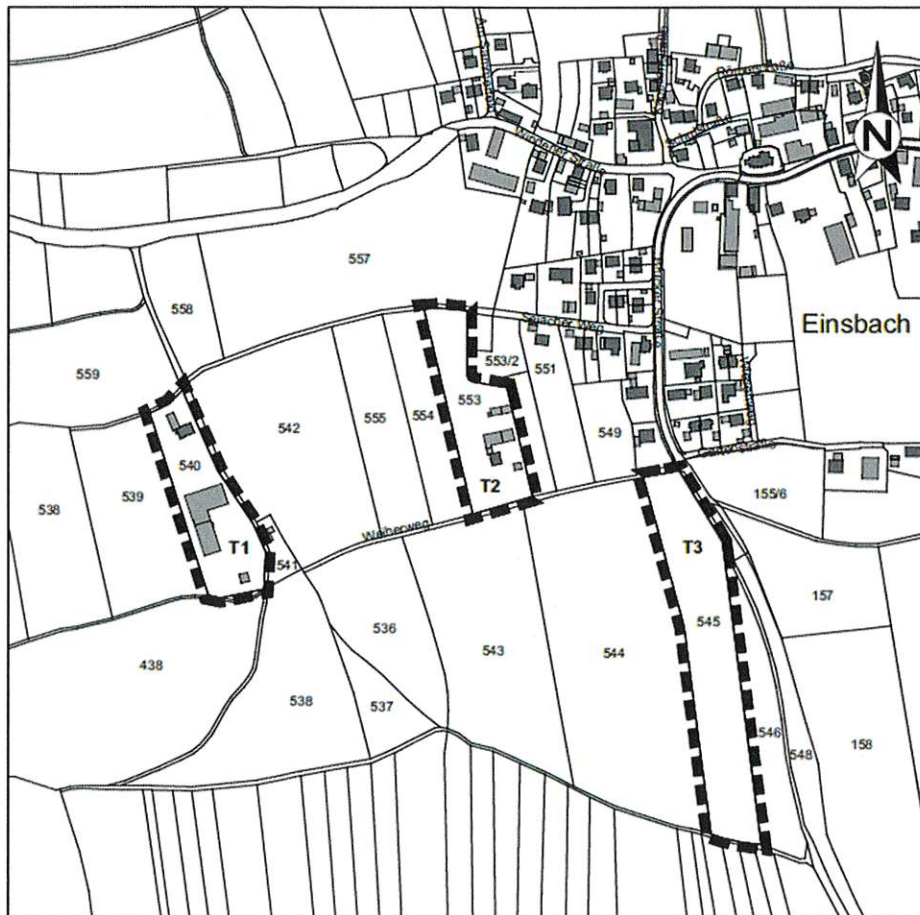


Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Veränderungssperre gemäß Gemeinderatsbeschluss vom
01.03.2021 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes in
der Gemarkung Einsbach „Landwirtschaft Süd/West“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 zur Sicherung der Planungsabsichten für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Einsbach „Landwirtschaft Süd/West“, bestehend aus 3 Teilbereichen (T1 Fl.-Nr. 540, T2 Fl.-Nr. 553 und T3 Fl.-Nr. 545), Gemarkung Einsbach, eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

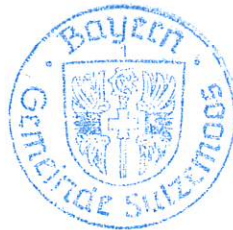
Die Gemeinde Sulzemoos hält ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Satzung über die Veränderungssperre während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Zi. 15, 1. OG, zu jedermanns Einsicht bereit. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 08135/30297-20 bei der Gemeindeverwaltung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zu Stande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Sulzemoos, 03.03.2021


Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister



Aushang vom 03.03.2021 bis 03.04.2021